BAUGESUCHS-BEHANDLUNGS-GEBÜHREN

Der Gemeinderat von Stalden beschliesst, auf Grundlage des Artikels 59 Absatz 1 des kantonalen Baubewilligungsdekretes sowie aufgrund von Artikel 106 des Bau- und Zonenreglementes vom 20.2.1994 für die Behandlung und Bewilligung von Baugesuchen auf dem Gebiete der Gemeinde Stalden folgende Gebühren.

1. Grundgebühren

a) Grundgebühr für alle Bauvorhaben

Fr. 100.--

b) Bauten und Anlagen mit einer Bausumme bis Fr. 1'000'000.--

Grundgebühr + 2‰ der Bausumme

c) Bauten und Anlagen mit einer Bausumme ab Fr. 1'000'001.--

Für den Betrag bis Fr. 1'000'000.--

Grundgebühr + 2‰ der Bausumme+

Für den Betrag grösser als Fr. 1'000'001.--

1‰ der Bausumme+

Bei offensichtlichen Fehlern seitens der Bauherrschaft im Kostenvoranschlag wird der Gemeinderat die Gebühren gemäss den kubischen Berechnungen (nach SIA) und den Kubikmeterbaupreisen (nach ortsüblichen Ansätzen) entsprechend aufrechnen.

2. Spesen

Die im Zusammenhang mit der Behandlung des Baugesuchs von Dritten der Gemeinde verrechneten Kosten (darunter fallen vor allem: Stellungnahme von Fachleuten, Amtsblattpublikationen, Terrainaufnahmen, Fixpunkte setzen usw.) sowie die Kosten von Kontrolle und Abklärungen vor Ort und eventuelle Expertisen werden zusätzlich zu den obigen Behandlungsgebühren in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bauvorhaben wie Baueinstellungen, Nachführen von Grundbuchplänen usw. entstehen. Dabei werden die üblichen Stundenansätze der Gemeinde oder deren Beauftragten verrechnet.

3. Ermässigungen/Gebührenfreiheit

Für Bauten und Anlagen von öffentlichem Nutzen und Interesse kann der Gemeinderat die Gebühren um die Hälfte herabsetzen oder ganz auf eine Gebührenerhebung verzichten.

4. Inkasso

Die Gebühren werden zusammen mit dem Bauentscheid in der entsprechenden Verfügung eröffnet und in Rechnung gestellt. Sie sind innert 30 Tagen ab Zustelldatum zu bezahlen.

5. Genehmigung

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom:

11.1.1994

Angenommen an der Urversammlung vom:

20.2.1994



Der Präsident: | Der

Der Schreiber: